

Kreditverträge: Steuerfalle bei Forderungsabtretung

Ein aktuelles BFH-Urteil könnte die Praxis bei der Absicherung von Krediten deutlich verändern.

Um einen Kredit zu besichern, treten Unternehmen häufig alle aktuellen und künftigen Forderungen an die Bank oder ein anderes Unternehmen ab (Globalzession). Sie ziehen die Forderungen zwar meist weiterhin in eigenem Namen ein. Tritt aber der Sicherungsfall ein, weil sie den Kredit nicht bedienen können, kann die Bank die Forderungssumme direkt beanspruchen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann dieser Fall für die Bank trotzdem zum Verlustgeschäft werden (Az.: XI R 11/12). Die Bank haftet nämlich unmittelbar gegenüber dem Finanzamt für die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer.

Das bedeutet: Hat das abtretende Unternehmen keine Umsatzsteuer auf die abgerechneten Lieferungen und Leistungen abgeführt, holt sich der Fiskus die 19 Prozent von der Bank, so dass dieser netto weniger von der Sicherungssumme übrig bleibt. Eine sichere Lösung für Banken und Sparkassen wäre es nur, die Forderungen zu übersichern. Dies ist aber nur bis maximal 110 Prozent der Kreditsumme erlaubt. Eine Bank, die sich allein mittels Globalzession absichert, riskiert also einen Zahlungsausfall von rechnerisch 7,5 Prozent, wenn der Kreditnehmer die



Die Bank haftet bei einer Globalzession für die nicht abgeführte Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer nicht abführt. Für Unternehmen kann das weitreichende Konsequenzen haben: Als eine Folge der Entscheidung dürften Banken immer weniger bereit sein, Kredite nur über eine Globalzession zu sichern, sondern weitere belastbare Sicherheiten fordern. Kreditnehmer sollten sich darauf vorsorglich einstellen. ||

Die Autorin: Dr. Tatjana Schroeder ist Partnerin bei SKW Schwarz Rechtsanwälte. t.schroeder@skwschwarz.de